

# VOLLMACHT in FAMILIENSACHEN

Herrmann & Weik

**Helmut Herrmann**

Rechtsanwalt

**Cornelia Herrmann**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

**Eva Christine Weik**

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für Familienrecht

Hattinger Straße 350, 44795 Bochum

Telefon: 0234 452710,

Telefax: 0234 45271-37

erteile ich Vollmacht zu meiner Vertretung vor Gerichten

in der Familiensache

wegen

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis

1. zur außergerichtlichen Vertretung in Familiensachen;
2. zur Verfahrensführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Anträgen, Wideranträgen und einstweiligen Anordnungen in Familiensachen und Scheidungsfolgesachen und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie nach Abtrennung selbständiger Verfahren;
3. einen Vergleich abzuschließen zur Vermeidung oder Beilegung eines Rechtsstreits, insbesondere außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche, sonstige Einigungen, Verzicht oder Anerkenntnis abzuschließen;
4. einen Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Beschlusses zu erklären (§ 38 FamFG);
5. Rechtsmittel und einzulegen, zurückzunehmen und auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel zu verzichten;
6. Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen;
7. Urkunden, Wertsachen und Geld, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten entgegenzunehmen, sowie zur Verfügung darüber ohne die Einschränkungen des § 181 BGB;
8. zur Einsicht in Akten aller Art;
9. zur Bestellung eines Vertreters und zur Erteilung von Untervollmachten.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung und vorläufige Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- sowie Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren).

Bochum, den \_\_\_\_\_